

Bekanntmachung der Satzung

der Ortsgemeinde Sellerich über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sellerich

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sellerich in der

nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung der Satzung der Ortsgemeinde Sellerich über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sellerich



Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Sellerich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sellerich

Datengrundlage:
Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
mit dem Stand vom November 2007



Geltungsbereich der Satzung

Sitzung am 20.02.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sellerich sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die Flurkarte (Maßstab 1 : 1.000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sellerich, den 26.02.2008

Albert Lenz, Ortsbürgermeister (S)

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis mittwochs, von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der oben genannten Satzung gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung und der die Verletzung begründende Sachverhalt sind gegenüber der Gemeinde darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi-

gungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.